



Joachim Lehnhardt 

Gelinkt

Rechtsprobleme bei der Benutzung des Internets

Erlangen, 11. Juli 2002


1

Joachim Lehnhardt 

Internet

Rechtliche Rahmenbedingungen

2

 Joachim Lehnhardt

Regelungsüberblick

- TKG
- Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) vom 22. Juli 1997
 - umfangreiche Änderungen Ende 2001 in Kraft getreten (EGG)
- MediendiensteStaatsvertrag (MdStV), 20. Januar - 2. Februar 1997
- allgemeine Gesetze


3

Joachim Lehnardt 

Haftung

beim Betrieb von Telediensten


4

 Joachim Lehnardt

Haftungsprivilegierung nach TDG

<p>§ 8 Abs. 1 TDG</p> <p>Eigene Inhalte</p> <p>Haftung nach allgemeinen Gesetzen</p>	<p>§ 9 Abs. 1, § 10 TDG</p> <p>Fremde Inhalte, die im Netz übermittelt werden oder zu denen Zugang verschafft wird</p> <p>keine Haftung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung nicht veranlaßt und • Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt werden und • die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert werden 	<p>§ 11, § 8 Abs. 2 TDG</p> <p>Speicherung von fremden Inhalten</p> <p>keine Haftung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit oder der offensichtlichen Umstände • bei Kenntnis unverzüglich gelöscht oder gesperrt wird
--	---	---


5

 Joachim Lehnardt

Beispiele zur Haftung

- Haftung für Links auf rechtswidrige Inhalte
 - Amtsgericht Berlin-Tiergarten, Urteil v. 30. Juni 1997 - 260 DS 857/96 - („Marquardt/radikal“)
- Haftung für Zugangsvermittlung
 - LG München I, Urteil vom 17.11.1999, 20 Ns 465 Js 173158/95 („Compuserve, Felix Somm“)
- weitere Urteile
 - <http://www.jura.uni-muenster.de/netlaw>


6

Joachim Lehnhardt 

Informationspflichten

bei Gestaltung der eigenen
Homepage


7

 Joachim Lehnhardt

Anbieterkennzeichnung nach §§ 6, 7 TDG (I)

- geschäftsmäßige Teledienste
 - Nachhaltig, nicht nur gelegentlich
 - auf gewerbliche Nutzung (Gewinnerzielungsabsicht) kommt es nicht an
- vorzuhaltende Informationen nach § 6 TDG
 - Name und Anschrift
 - E-Mail-Adresse + Telefonnummer (str.)
 - ggf. Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde
 - ggf. Handelsregisternummer
 - ggf. Zugehörigkeit zu einer Kammer
 - ggf. Berufsbezeichnung und berufsrechtliche Regelungen
 - ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer


8

 Joachim Lehnhardt

Anbieterkennzeichnung nach §§ 6, 7 TDG (II)

- Besondere Informationspflichten nach § 7 TDG bei kommerzieller Kommunikation (Werbung)
 - Klare Erkennbarkeit, daß es sich um kommerz. Komm. handelt
 - Identifizierbarkeit des Absenders
 - Klare Kennzeichnung von Preisnachlässen, Zugaben, Geschenken
 - Klare Erkennbarkeit von Preisausschreiben und Gewinnspielen mit Werbecharakter, leichte Zugänglichkeit von Teilnahmebedingungen
- Rechtsfolgen bei Verstoß:
 - Bußgeld bis 50.000 Euro, wenn gegen § 6 TDG verstoßen wird.
 - Verstoß gegen § 7 nicht bußgeldbewehrt nach TDG
 - aber u.U. gleichzeitig Verstöße gegen UWG


9

Joachim Lehnhardt 

Ausgewählte Einzelprobleme

Markenrecht, Urheberrecht, Haftung


10

 Joachim Lehnhardt

Markenrecht (I)

- Probleme bei der Wahl von Domainnamen
 - Namen und Marken Dritter
 - beschreibende Namen
 - i.d.R. zulässig, kein Wettbewerbsverstoß, vergleichbar mit günstig gelegenen Ladenlokal
 - Konflikte unter Gleichnamigen
 - grundsätzlich Prioritätsprinzip
 - nachträglich angemeldete Marke führt nicht zu einem Unterlassungsanspruch gegenüber Inhaber einer zuvor registrierten Domain

11

 Joachim Lehnhardt

Markenrecht (II)

- Probleme bei Abmahnung wegen angeblicher Markenrechtsverletzung
 - häufig sehr hohe Streitwerte ==> hohe Anwaltskosten
 - schwierige Rechtsmaterie
 - sehr kurze Fristen
 - Überrumpelungseffekt
 - ==> genaue Prüfung der geltend gemachten Ansprüche über versierten Rechtsbeistand
 - ==> häufig gütliche Einigung möglich

12

Joachim Lehnhardt

Markenrecht (III)

- Domainingrabbig
 - Top-Level-Domains spielen keine Rolle
 - www.uni-stadt.xxx verletzt Namensrechte der jeweiligen Universität
 - Bekämpfung durch Abmahnung

13

Joachim Lehnhardt

Markenrecht (IV)

- Markenrechtsverletzungen durch Links?
 - Bsp.: FTP-Explorer-Fälle, insbesondere Selfhtml von Stefan Münz
 - Bsp.: Cyberdyne/Terminator II

14

Joachim Lehnhardt

Wirkung von Disclaimern (I)

Diese Information ist ausschliesslich fuer die adressierte Person oder Organisation bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, fuer die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu uebertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Massnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtuemlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu loeschen. Sie haben uns gebeten, mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail zu korrespondieren. Unbeschadet dessen ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. [...]

15

Joachim Lehnhardt

Wirkung von Disclaimern (II)

[...] Wir weisen darauf hin, dass derartige Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programmen durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

16

Joachim Lehnhardt

Wirkung von Disclaimern (III)

- grundsätzlich nur klarstellende Wirkung
- absolute Rechte (z.B. Straftatbestände) können nicht ausgeschlossen werden
- ggf. vertragliche Vereinbarung
 - Zustimmung des Vertragspartners Voraussetzung

17

Joachim Lehnhardt

Urheberrecht (I)

- Anbieten von Freeware auf eigenem Server:
 - auch bei Freeware liegt das Vervielfältigungsrecht beim Urheber
 - ==> Genehmigung erforderlich, vielfach auf Herstellerhomepage bereits erteilt
- Bsp.: Urheberrechtsverletzung durch Links?

18

ITM
Joachim Lehnhardt

Urheberrecht (II)

- Bsp.: MP3-Dateien aus dem Internet
 - unstrittig: Anbieten ist unerlaubt
 - str.: Download stellt Urheberrechtsverletzung dar (wohl h.M.), a.A.: Download ist erlaubt nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG (z.B. Harke)

19

Joachim Lehnhardt
ITM

Datenschutz

rechtliche Vorgaben

20

ITM
Joachim Lehnhardt

Datenschutz (I)

- für Telekommunikation: Fernmeldegeheimnis (§ 85 TKG), Sondervorschriften der TDSV
- für Teledienste: Teledienstedatenschutzgesetz
- für Mediendienste: Mediendienstestaatsvertrag (MDSStV)

21

Joachim Lehnhardt

Datenschutz (II)

- Schutz erstreckt sich auf alle personenbezogenen Daten
 - Personenbezug ist hergestellt, soweit die Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden können.
 - Beispiel (Problem): Speicherung der IP-Adressen der Besucher einer Webseite zur Erstellung von Zugriffsstatistiken.

22

Joachim Lehnhardt

Datenschutz (III)

- Speicherung nur mit Einwilligung oder gesetzlichem Erlaubnistatbestand
 - ohne Einwilligung grundsätzlich nur Speicherung der für die Abrechnung erforderlichen Daten
 - keine Datenspeicherung auf Vorrat zur späteren Auswertung
 - Zur Aufklärung von Mißbrauchsfällen nur bei konkretem Verdacht

23

Joachim Lehnhardt

Datenschutz (IV)

- Beispiel: Erstellung von Logdateien bei Internet Providern
 - IP-Adresse personenbezogenes Datum (+), sie begleitet den Nutzer während der gesamten Internetnutzung
 - für Abrechnung erforderlich? (-)
 - sonstiger Erlaubnistatbestand? (-)

24

ITM
Joachim Lehnhardt

Datenschutz (V)

- Beispiel: Fortsetzung
 - Einwilligung (?) § 3 Abs. 2 TDSV: das Erbringen von Tk-Dienstleistungen darf nicht von Einwilligung abhängig gemacht werden.
 - Ergebnis: Logdateien (trotz gängiger Praxis) unzulässig

25

ITM
Joachim Lehnhardt

Datenschutz (VI)

- Auskunftsverpflichtung? (Bsp.: Logdateien)
 - i.d.R. keine (-)
 - Risiko der Rechtmäßigkeit der Übermittlung trägt übermittelnde Stelle.
 - Ausnahme: Auskunftsbegehren von Strafverfolgungsbehörden (BKA, Staatsanwaltschaft) mit richterlicher/staatsanwaltschaftlicher Anordnung (s.u.).

26

Joachim Lehnhardt
ITM

Auskünfte an Sicherheitsbehörden

Zulässigkeit der Auskunftserteilung
Auskunftsansprüche der Behörden

27

Joachim Lehnhardt

Inhaltsdaten

- vom Fernmeldegeheimnis geschützt, z.B. E-Mails
- Überwachungserlaubnis aus § 100a, b StPO (für Spezialfälle G-10 Gesetz, AWG)
 - Voraussetzung: konkreter Verdacht einer Katalogtat, richterliche Anordnung oder bei Gefahr im Verzug staatsanwaltschaftliche Anordnung, die binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird.
 - Folge: bei Vorliegen einer Anordnung muß Überwachung von Inhaltsdaten und Verbindungs- sowie Bestandsdaten ermöglicht werden

28

Joachim Lehnhardt

Verbindungsdaten

- z.B. Log-Dateien, IP-Adressen
- früher: Auskunft nach § 12 FAG (bis 31.12. 2001 in Kraft)
- seit 01.01.2002: §§ 100g, h StPO
 - Anordnungsvor. wie bei §§ 100a, b StPO
 - in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegender Kommunikationsvorgang
 - Keine Verpflichtung zur Speicherung auf Vorrat, nur Auskunft über ohnehin vorhandene Daten (die z.B. für Abrechnungszwecke erhoben wurden).

29

Joachim Lehnhardt

Auskünfte an Gefahrenabwehrbehörden

- ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen (PolG, GefAbwG)
- soweit das Fernmeldegeheimnis betroffen ist, sind Spezialtatbestände erforderlich

30

ITM
Joachim Lehnhardt

Arbeitnehmerüberwachung

- Verhinderung privater E-Mail- und Internetnutzung
- Unterscheidung, ob private Nutzung erlaubt
 - (+) = Überwachung grds. unzulässig, es sei denn *konkreter* Mißbrauchsverdacht und vorherige Bekanntmachung
 - (-) = nicht grds. unzulässig, aber Abwägung zwischen Direktionsrecht des AG und Persönlichkeitsrecht des AN (insbes. keine systematische Überwachung)
 - immer Verhältnismäßigkeitsgrundsatz waren
- Sonderregelungen für AN mit Sonderstatus (Personal-/Betriebsräte)
- vor der Einführung von technischen Überwachungseinrichtungen Mitbestimmungsrechte beachten


31

ITM
Joachim Lehnhardt

Exkurs: Rasterfahndung

- Anforderung größerer Datenbestände zum maschinellen Abgleich mit anderen Daten
- für bereits begangene Straftaten:
richterliche/staatsanwaltschaftliche Anordnung, §§ 98a, 98b StPO
- zur Verhinderung zukünftiger Straftaten:
Gefahrenabwehrgesetze der Länder, unterschiedliche Voraussetzungen
- für Tk-Vorgänge: grundsätzlich keine Rasterfahndung

32

Joachim Lehnhardt 

Aktuell

Sperrungsverpflichtung für Internetprovider?

33

Joachim Lehnhardt

Sperrungsverpflichtung? (I)

- BezReg Düsseldorf: Auf Grundlage von § 18 Abs. 3 MDSiV sind Verfügungen gegen Internetprovider ergangen, Zugangssperren einzurichten für:
 - www.stormfront.org
 - www.nazi-lauck-nsdapao.com

34

Joachim Lehnhardt

Sperrungsverpflichtung? (II)

- Technische Ansätze:
 - Änderung von DNS-Servereinträgen
 - Kritik: leichte Umgehbarkeit, nur Sperrung von ganzen Servern möglich, → Problem bei Anbietern wie z.B. Geocities.
 - Einrichtung von Zwangsproxys
 - Kritik: hohe Kosten, leichte Umgehbarkeit
 - Filtersysteme, die Webtraffic analysieren und entsprechend filtern
 - Kritik: hohe Kosten, Funktionstüchtigkeit bei hoher Nutzlast fraglich, Umgehbarkeit

35

Joachim Lehnhardt

Sperrungsverpflichtung? (III)

- Rechtliche Einordnung - Voraussetzungen
 - zu sperrender Dienst ist Mediendienst
 - Problem: Abgrenzung: Teledienste - Mediendienste
 - Mediendienst: redaktionell gestaltetes Angebot zur Meinungsbildung
 - Access-Provider sind Zugangsvermittler im Sinne MDSiV (sehr strittig, teilweise wird vertreten, sie seien reine Telekommunikationsdiensteanbieter)
 - [...]

36

Joachim Lehnhardt

Sperrungsverpflichtung? (IV)

- Rechtliche Einordnung - Voraussetzungen
 - [...]
 - Sperrung ist technisch möglich und zumutbar.
 - zu messen am Verhältnis zwischen Aufwand und zu erwartendem Erfolg.
 - Bsp.: www.nazi-lauck-nsdapao.com ist auch unter www.bundesjustizministerium.net, www.zuwanderungskommission.com und weiteren Adressen erreichbar.

37

Joachim Lehnhardt

Sperrungsverpflichtung? (V)

- Allgemeine Kritik
 - Alleingang Nordrhein-Westfalens
 - Sperrung von drei Seiten ist „Tropfen auf heißem Stein“. Wollte man alle rechtswidrigen Inhalte sperren, stiege der Aufwand für die Provider auch bei technisch einfachen Lösungen ins Unermessliche.
 - Abruf der Seiten ist nicht verboten, genau das wird aber durch die Sperrung unterbunden, das Angebot besteht weiter.

38

Joachim Lehnhardt

Sperrungsverpflichtung? (VI)

- Weitere Probleme
 - Vertragsverletzung gegenüber Benutzer?
 - Wer haftet bei zu Unrecht gesperrten Seiten?
 - Wer überprüft Fortbestand der unrechtmäßigen Inhalte?


39

Joachim Lehnhardt 

Elektronische Signatur

Funktionsweise der elektronischen Signatur


40

 Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (I)

- Sicherzustellen sind
 - Unverfälschter Inhalt (Integrität)
 - Unverfälschter Absender (Authentizität)
- Asymmetrisches Verschlüsselungsverfahren
 - privater Schlüssel (geheim)
 - zugehöriger öffentlicher Schlüssel
 - Zertifizierungsstelle als vertrauenswürdiger Dritter

41

 Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (II)

- Funktionsweise
 - Dokument wird mit Hilfe des privaten Schlüssels signiert
 - über öffentlichen Schlüssel ist Überprüfung möglich, ob mit dem „richtigen“ Schlüssel signiert wurde
 - Zertifizierungsstelle versichert Richtigkeit und Gültigkeit des öffentlichen Schlüssels, sowie dessen Zugehörigkeit zum Signierenden.

42

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (III)

Lise Herbert

- Tante Lise signiert mit ihrem privaten Schlüssel
- Onkel Herbert überprüft den Inhalt mit Lises öffentlichem Schlüssel
- Problem: Woher weiß Herbert, daß der öffentliche Schlüssel stimmt?

43

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (IV)

Lise Herbert

Z überprüft Lises Identität und...

...garantiert Herbert die Richtigkeit des Schlüssels

Zertifizierungsstelle (Z)

44

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (V)

- Rechtsgeschäftliches Handeln auch ohne Signatur möglich
- (P): Beweiswert
 - früher: freie richterliche Beweiswürdigung
 - Seit Inkrafttreten des § 126a BGB: mit qualifizierter Signatur versehene Dokumente sind Schriftform gleichzusetzen

45

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (VI)

- Kein Ersatz der Schriftform bei:
 - Kündigung des Arbeitsvertrages (§ 623 BGB)
 - Zeugnis (§ 630 BGB)
 - Bürgschaftserklärung (§ 766 BGB)
 - Schuldversprechen (§ 780 BGB)
 - Schuldanerkenntnis (§ 781 S. 1 BGB)

46

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (VII)

- Geplante Neufassung des VwVfG
 - § 3 a Abs. 1 VwVfG-E: Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit ein Zugang hierfür eröffnet ist. Bsp.: Angabe einer E-Mailadresse auf Briefkopf, Internetangebot ohne ausdrücklichen Vorbehalt.
 - § 3 a Abs. 2 VwVfG-E: Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann [...] durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes verbundene elektronische Form ersetzt werden.

47

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (VIII)

- § 37: elektronischer Verwaltungsakt möglich
- § 37a: Möglichkeit, durch Rechtsvorschriften zusätzliche Anforderungen an qualifizierte elektronische Signatur zu stellen, wenn schriftlicher Verwaltungsakt durch elektronischen ersetzt werden soll.

48

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (IX)

- Qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 SigG)
 - ist ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet
 - ermöglicht Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers
 - ist mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft, daß eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann
 - beruht auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat

49

Joachim Lehnhardt

Elektronische Signatur (X)

- Qualifizierte elektronische Signatur [...]
 - ist mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt worden.
- Zertifizierungsstelle
 - Betrieb ist zulassungsfrei, aber anzeigepflichtig
 - Erforderliche Zuverlässigkeit muß nachgewiesen werden, insbesondere Deckungsvorsorge (500.000 DM pro Schadensereignis)

50

Joachim Lehnhardt

Weitere Informationen

Homepage des ITM

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/>

Vortragsfolien und Links zu weiteren Informationen

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/jl/110702>

51

Joachim Lehnhardt

Kontakt

E-Mail

joachim@lehnhardt.net

52
